



Aktenzeichen: 83-311/Vo

Datum: 14.09.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Betriebsausschuss

Abschluss der Rahmenvereinbarung Kanalisation - Kleinaufträge

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Rahmenvereinbarung „Kanalisation – Kleinaufträge“ mit den nachfolgenden Unternehmen abzuschließen:

- Klaus Kasimir GmbH & Co.KG, Hildebrandtstr. 7, 67240 Bobenheim-Roxheim
- Gebr. Schlatter Baugesellschaft mbH, Riedweg 29, 67251 Freinsheim

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

1 Begründung

Im Stadtgebiet Frankenthals fallen in unregelmäßigen Abständen und an verschiedenen Stellen tiefbautechnische Arbeiten zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Kanalbetriebs an.

Bei den betroffenen Arbeiten handelt es sich um Kleinmaßnahmen, die in Ausnahmefällen auch kurzfristig ausgeführt werden müssen. Dies gilt insbesondere für Kanalschäden, bei Einsturz- oder Rückstaugefahr. Ein Zusammenziehen der Aufträge ist daher in der Regel nicht möglich.

Im Wesentlichen handelt es sich um die Beseitigung von Schäden kleineren Umfanges am Kanalsystem einschließlich Auswechseln oder Herstellen fehlender oder schadhafter Kanalabschnitte mit den zugehörigen Anschlüssen sowie das Trennen von Haltungen mit Herstellen von Schachtbauwerken. Ebenso können Arbeiten an öffentlichen Versickerungsanlagen vorkommen.

Je nach Lage der Maßnahme im Stadtgebiet können dabei sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen angetroffen werden. Das gilt sowohl für die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, die Tiefenlage, das Material, die Wasserführung und die Anschlussmöglichkeiten der Hauptkanalisation, als auch für die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Oberflächen und den Umfang der Verkehrssicherungs- bzw. -lenkungsmaßnahmen.

In der Leistungsbeschreibung zur Rahmenvereinbarung sind folgende Hinweise zur Kalkulation des Auftragsumfangs gegeben:

„Das Netto Auftragsvolumen der Einzelaufträge liegt oft in einem Umfang von 1.000 bis 5.000 EUR, maximal bei 40.000 EUR. In den vergangenen Jahren wurden im Stadtgebiet Frankenthal jährlich zwischen 15 bis 25 Einzelmaßnahmen aus diesem Leistungsbereich durchgeführt. Das geschätzte Brutto Auftragsvolumen beträgt jährlich ca. 100.000 EUR. Ein Erreichen des Auftragsvolumens kann jedoch nicht garantiert werden.“

Entsprechend den Vorgaben des Vergaberechts (VOB) sind kommunale Auftraggeber gehalten ihre Aufträge öffentlich auszuschreiben, sofern keine besonderen Gründe eine Ausnahme davon rechtfertigen.

Die Durchführung von öffentlichen Ausschreibungsverfahren für jede Einzelmaßnahme aus dem oben genannten Leistungsspektrum ist jedoch unzweckmäßig. Denn diese Vorgehensweise bedingt sowohl auf der Seite der ausschreibenden Stelle, als auch auf Seiten der potentiellen Bieter einen enorm großen personellen wie auch zeitlichen Aufwand. Zudem verzögern die einzuhaltenden Fristen und Zeitabläufe einer öffentlichen Ausschreibung eine entsprechend zeitnahe Umsetzung.

Aus diesen Gründen sollen für die Durchführung der vorgenannten Kleinaufträge Rahmenvereinbarungen gemäß § 4 a VOB/A mit entsprechend qualifizierten Tiefbauunternehmen geschlossen werden.

Die Teilnahme an den Rahmenvereinbarungen wurde öffentlich ausgeschrieben. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Leistungsbeschreibungen ohne

Vordersätze (Mengenangaben). Diese werden erst für die Einzelaufträge ermittelt und festgelegt. Die Beauftragung der Einzelaufträge erfolgt dann an den jeweils preisgünstigsten Bieter nach den Bedingungen der Rahmenvereinbarung.

2 Informationen zu wesentlichen Vertragsbedingungen

Die Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den Bedingungen der Rahmenvereinbarung und den im jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Auftragsmengen auszuführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für das Bauvorhaben Arbeitskräfte in genügender Zahl und Qualifikation einzusetzen, dass die gestellten hohen Anforderungen an die Ausführung erfüllt und die vertraglichen Termine gewahrt werden.

Mit der Abgabe eines Angebotes verpflichtet sich der Bieter die jeweilige Einzelmaßnahme spätestens 20 Arbeitstage nach Erhalt der Beauftragung vor Ort zu beginnen und in einer Frist von weiteren 30 Arbeitstagen abzuschließen.

Die Nichteinhaltung dieser Zeitvorgaben, aus Gründen die der Bieter zu verantworten hat, berechtigt den EWF zur sofortigen Kündigung der Rahmenvereinbarung mit diesem Bieter.

In Ausnahmefällen besonderer Dringlichkeit kann eine Verkürzung der vorgenannten Fristen erforderlich werden. In diesem Fall werden alle Rahmenvertragspartner über die verkürzten Fristen informiert. Ihnen steht dann die Möglichkeit zu sich binnen 5 Arbeitstagen zur Einhaltung der neuen Fristen zu erklären. Die Beauftragung erfolgt dann in der Reihenfolge der ermittelten Angebotspreise ausschließlich unter den Bietern, die der Einhaltung der verkürzten Fristen zugestimmt haben.

Der Rahmenvertrag ist ein Vertrag für die Zeit vom 01.11.2023 bis zum 31.10.2025.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Vereinbarungszeit von einer Partei gekündigt wird.

Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt vier Jahre.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Rahmenvereinbarung „Kanalisation – Kleinaufträge“ mit den nachfolgenden Unternehmen abzuschließen:

- Klaus Kasimir GmbH & Co.KG, Hildebrandtstr. 7, 67240 Bobenheim-Roxheim
- Gebr. Schlatter Baugesellschaft mbH, Riedweg 29, 67251 Freinsheim

3 Durchführung des Ausschreibungsverfahrens

Die Leistungen der Rahmenvereinbarung Kanalisation Kleinaufträge wurden durch die zentrale Vergabestelle der Stadt Frankenthal öffentlich nach VOB/A ausgeschrieben.

4 Firmen haben die Vergabeunterlagen angefordert und erhalten. Zum Submissionstermin am Dienstag, 31.08.2023, 10:00 Uhr, lagen von folgenden Firmen Angebote zur Rahmenvereinbarung vor.

- Fa. Klaus Kasimir, Hildebrandtstr. 7, 67240 Bobenheim-Roxheim
- Gebr. Schlatter Baugesellschaft mbH, Riedweg 29, 67251 Freinsheim

Nach Prüfung der Angebote erfüllen die vorgenannten Bieter der geforderten Qualifikationen und Nachweise.

4 Mittelverfügbarkeit

Die betroffenen Leistungen dienen vorrangig der Instandsetzung-, bzw. Instandhaltung der Kanalisation und sind somit im Erfolgsplan der Einrichtung Abwasserbeseitigung, den Konten 60211.0 und 60212.0 zuzuordnen.

In Ausnahmefällen sind Kleinmaßnahmen der baulichen Erneuerung betroffen. Hierbei handelt es sich um Leistungen nach dem Investitionsplan der Einrichtung Abwasserbeseitigung, Konto 08005.0.

Im Zuge der Rahmenvereinbarung wird keine Festlegung auf die zukünftig zur Verfügung stehenden Mittel getroffen. Das Erreichen der Gesamtgrößenordnung von 100.000 EUR, brutto jährlich wird ausdrücklich nicht zugesichert. Insofern ergibt sich aus dem Abschluss der Rahmenvereinbarung auch kein Vorgriff auf zukünftige Wirtschaftsplanungen.

Die betroffenen Maßnahmen sind jedoch zur Aufrechterhaltung eines geordneten Kanalbetriebes unabweisbar. Auch zukünftige Wirtschaftsplanungen müssen grundsätzlich so ausgelegt werden, dass ein gesicherter Kanalbetrieb ermöglicht wird.

5 Beschlussempfehlung

Die Konstruktion zur Vergabe von Einzelaufträgen unter den Bedingungen, die durch Rahmenvereinbarungen festgelegt sind, soll es dem EWF ermöglichen, bei vergleichbaren technischen und qualitativen Anforderungen mit zukünftigen Kleinaufträgen zeitnah, den für die jeweilige Maßnahme kostengünstigsten Bieter zu beauftragen.

Die unterschiedlichen Gegebenheiten werden sich in entsprechenden Massenansätzen widerspiegeln, die dann ggf. zu Verschiebungen in den Preisspiegeln bzw. der Bierrangfolge führen können.

Es ist nicht zielführend, über einzelne Modellansätze im Vorfeld das „günstigste“ Angebot zu ermitteln, und nur mit diesem Bieter einen entsprechenden Rahmenvertrag zu schließen.

Vielmehr ist vorgesehen, mit allen Bietern, die Ihre Eignung für die Durchführung der geforderten Leistung nachgewiesen haben, entsprechende Rahmenvereinbarungen zu schließen.

Das im Einzelfall zu beauftragende Unternehmen ergibt sich dann aus dem Preisspiegel des Einzelfalls.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister